

**ARBEITSKREIS
HARTZ IV**

IM SOZIALFORUM KOBLENZ



AK Hartz IV • Postfach 20 09 44 • 56009 Koblenz

Der Vorsitzende des Vorstandes
Frank-Jürgen Weise
Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

Ihr Ansprechpartner:
Prof. Dr. Michael Wolf
Tel.: 0261/9528-231
E-Mail: wolf.akhartz4@web.de

14. Dezember 2008

Fachaufsichtsbeschwerde gegen die ARGE für die Stadt Koblenz

Sehr geehrter Herr Weise,

namens und im Auftrag des Koblenzer Arbeitskreises Hartz IV legen die Unterzeichner, alle zu erreichen über die Postadresse des Arbeitskreises, hiermit

Fachaufsichtsbeschwerde

ein gegen die ARGE für die Stadt Koblenz wegen Verstoßes gegen

- a) § 35 I SGB I i.V.m. §§ 67, 67a, 85 II 1 SGB X,
- b) § 13 IV, VI SGB X i.V.m. § 65 II SGB II.

Wir bitten Sie, als Vorstandsvorsitzender der Bundesagentur für Arbeit unverzüglich dafür Sorge zu tragen,

1. daß die Bundesagentur für Arbeit als Auftraggeberin des gesetzlichen Auftrags gemäß § 44b SGB II im Rahmen ihrer Gewährleistungsverantwortung einen rechtskonformen Gesetzesvollzug durch die ARGE für die Stadt Koblenz sicherstellt, und zwar durch Erlaß einer Weisung mit sofortiger Wirkung, in der ausdrücklich festgelegt wird, daß
 - a) die ARGE für die Stadt Koblenz Vorkehrungen trifft zur Wahrung des Sozialdatengeheimnisses durch aa) gründliche Unterweisung ihrer Mitarbeiter in das Datenschutzrecht, durch ab) organisatorische Regelungen wie das Informieren der hilfeschuchenden wie -empfangenden Betroffenen über ihren Anspruch auf Wahrung des Sozialdatengeheimnisses und das Schließen der Türen sowie durch ac) ggf. technische Vorkehrungen, mit denen die unbefugte akustische Kenntnisnahme von Sozialdaten unterbunden wird;
 - b) die ARGE für die Stadt Koblenz Vorkehrungen trifft zur Sicherung der Beistandschaft durch entsprechende Unterweisung ihrer Mitarbeiter, wobei explizit darauf hinzuweisen ist, daß
 - ba) ein Beistand nach § 13 IV SGB X nur auf der Grundlage von § 13 V, VI SGB X zurückgewiesen werden darf und daß hierbei bb) die durch Art. 2 I GG geschützte Wertorientierung

../2

des Beistandes und die damit verbundene inhaltliche und methodische Ausrichtung seiner Arbeitsweise zu respektieren ist, daß ferner bc) die ARGE für die Stadt Koblenz sich in ihrer Zusammenarbeit mit den freien Trägern am Wohl der von diesen vertretenen Klienten zu orientieren und hierbei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten hat.

2. daß die Bundesagentur für Arbeit als Dienstaufsichtsbehörde prüft, inwieweit Mitarbeiter und Geschäftsführung der ARGE für die Stadt Koblenz sich pflichtwidrig verhalten haben und, sofern eine Verletzung der Dienstpflicht festgestellt wird, gegen die betroffenen Personen Disziplinarverfahren einleitet.

Dem Arbeitskreis ist bekannt, daß seine Fachaufsichtsbeschwerde eigentlich an den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland, Herrn Schade, als Vertreter der Aufsichtsbehörde der ARGE für die Stadt Koblenz gerichtet werden müßte. Hiervon haben wir jedoch abgesehen wegen der Besorgnis der Befangenheit, weil der Vorsitzende die notwendige Distanz und Neutralität zu den Verfahrensbeteiligten vermissen läßt und insofern nach § 17 I SGB X von dem Verwaltungsverfahren auszuschließen ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere an Sie gerichtete Fachaufsichtsbeschwerde vom 08.07.2008.

Begründung

Sachlage: Grundlage der nachstehend geschilderten Sachlage ist ein am 18.11.2008 von Herrn [Name] verfaßtes Protokoll sowie eine Aussprache über die Angelegenheit in der Sitzung des Koblenzer Arbeitskreises Hartz IV am 12.11.2008, in der die anwesenden Mitglieder Gelegenheit hatten, Herrn [Name] hinsichtlich des von ihm protokollierten Vorfalles am 12.11.2008 bei der ARGE für die Stadt Koblenz zu befragen. – Ad a) Herr [Name] Empfänger von Arbeitslosengeld II, nahm am 12.11.2008 auf Vorladung von Frau [Name] vom 27.10.2008 bei der ARGE für die Stadt Koblenz einen Termin wahr. Zu dem Termin begleitete ihn auf eigenes Bitten als Beistand Herr [Name] ebenfalls Mitglied des Koblenzer Arbeitskreises Hartz IV. Herr [Name] klopfte auf den Türrahmen des offenen Arbeitszimmers, stellte sich vor und fragte nach, ob es sich bei der Person, die sich in dem Zimmer aufhielt, um Frau [Name] handele, seiner ihm bis dahin unbekanntem, neuen Sachbearbeiterin, was von dieser bejaht wurde. Zugleich bat Frau [Name] Herr [Name] noch einen Moment auf dem Gang zu warten. Nachdem Frau [Name] Herr [Name] hereinrief, betrat dieser das offene Arbeitszimmer von Frau [Name] Herr [Name] folgte unmittelbar und schloß hinter sich die Tür, woraufhin Frau [Name] ihn aufforderte, die Tür wieder zu öffnen. Von Herrn [Name] nach dem Grund befragt, antwortete Frau [Name] in etwa mit den Worten: »Weil ich das so will!« Auch Herr [Name] äußerte den Wunsch nach Schließen der Tür, mit der Begründung, er wolle nicht, daß unbefugte Dritte Gelegenheit bekämen, das Gespräch mitzuhören; zudem hätte er einen Anspruch auf Wahrung des Sozialgeheimnisses. Frau [Name] ignorierte sowohl den Wunsch von Herrn [Name] als auch die Bitte von Herrn [Name], stand auf, ging zur Tür und öffnete diese wieder. Um eine Eskalation der Situation zu vermeiden, beließen Herr [Name] und Herr [Name] es hierbei und beharrten nicht weiter auf dem Schließen der Tür. – Ad b) Sodann wandte sich Frau [Name] an Herrn [Name] mit der Frage, in welcher Funktion er denn hier sei, woraufhin Herr [Name] ihr antwortete: »Ich bin der Beistand von Herrn [Name].« Offensichtlich völlig unwissend, fragte Frau [Name] nach, was das denn bedeute, woraufhin Herr [Name] erklärte. »Das SGB sieht vor, daß Verfahrensbeteiligte einen Beistand mitbringen können. Und der Sinn des Beistands

ist die Beistandschaft.« Ob Frau Unwissenheit verwundert, sah sich Herr veranlaßt nachzufragen, ob sie denn neu bei der ARGE sei, weil sie noch nie etwas von einer Beistandschaft gehört hätte. Nein, sie sei schon länger dort beschäftigt, ließ Frau Herrn wissen.

Rechtslage: Ad a) § 35 I SGB I i.V.m § 67, 67a SGB X sieht vor, daß Sozialdaten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen, wobei unter »verarbeiten« unter anderem auch das Übermitteln, das heißt das wissentliche und gewollte Bekanntgeben von Sozialdaten zur Kenntnis eines Dritten gehört, worunter auch die mit einer konkreten Aufgabenerfüllung nicht befaßten dritten Mitarbeiter fallen (vgl. *Krahmer* in LPK-SGB I 2. Aufl. § 35 Rz 17). Hierbei ist es gleich, ob die Übermittlung auf schriftliche, mündliche oder sonstige Weise erfolgt. So kann ein Übermitteln auch dann vorliegen, wenn dem Dritten analog dem Sehenlassen zur Einsicht bereitgestellter Sozialdaten die Möglichkeit geboten wird, durch Mithörenlassen Kenntnis von eben diesen Sozialdaten zu erlangen. Dies ist zum Beispiel dann gegeben, wenn keine entsprechenden Vorkehrungen zur Wahrung der Diskretion getroffen werden, wozu neben der gründlichen Unterweisung des Personals in das Datenschutzrecht auch, wie im vorliegenden Falle, das Verschließen der Türen gehört.

Indem Frau die Tür ihres Arbeitszimmers entgegen der Willenserklärung sowohl von Herrn als auch von Herrn wieder öffnete, mißachtete sie den unter § 35 I SGB I formulierten Rechtsanspruch eines jeden Bürgers auf Wahrung des Sozialgeheimnisses bzgl. der ihn betreffenden Sozialdaten durch die Leistungsträger, also auch durch die ARGE für die Stadt Koblenz. Da Frau durch ihr Handeln wissentlich (denn sie wurde explizit auf den Anspruch auf Wahrung des Sozialgeheimnisses hingewiesen), und gewollt (denn sie hat die Tür gegen den Willen von Herrn und Herrn geöffnet), mithin vorsätzlich Dritten durch das Mithörenlassen ihres Gespräches mit den Herren und die Möglichkeit geboten hat, unbefugt Kenntnis zu erlangen von Sozialdaten, die Herrn betreffen, ist das Handeln von Frau als eine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 85 II 1 SGB X zu qualifizieren.

Ob Frau auf Geheiß handelte, das heißt, ob eine entsprechende Weisung der Geschäftsführung der ARGE für die Stadt Koblenz vorliegt, ist den Unterzeichnern nicht bekannt, sie haben aber allen Grund hiervon auszugehen, da seit Monaten zu beobachten ist, daß grundsätzlich die Türen zu als auch die Verbindungstüren zwischen den Arbeitszimmern offenstehen. Sollte das Motiv hierfür in der von seiten der ARGE für die Stadt Koblenz gehegten Befürchtung liegen, es könne sich ein Vorfall wie die seinerzeitige tätliche Attacke eines Arbeitslosen gegen einen Mitarbeiter der ARGE Kaiserslautern auch in Koblenz ereignen, so wäre das Offenstehenlassen der Türen zwar verständlich, aber nichtsdestoweniger inakzeptabel. Damit würden nämlich alle hilfeschuchenden wie -empfangenden Betroffenen unter den institutionalisierten Generalverdacht der Gewalttätigkeit gestellt. Geeigneter wäre auf jeden Fall, die ARGE für die Stadt Koblenz würde Abstand davon nehmen, viele ihrer Leistungsempfänger zutiefst entwürdigend zu behandeln und deren Rechte mit Füßen zu treten (siehe <http://akhartz4-koblenz.de/Report.pdf>). Denn ein jeder weiß: Wie's in den Wald hineinschallt, schallt's wieder heraus.


Ad b) § 13 IV SGB X sieht vor, daß jeder Beteiligte, das heißt als Verfahrenssubjekt, zum Zwecke der Chancengleichheit zwischen Bürger und Behörde sich durch einen Beistand bei der Wahrung und Durchsetzung seiner Interessen unterstützen lassen kann. Vom mündlichen Vortrag zurückgewiesen werden darf nach § 13 VI SGB X ein Beistand nur dann, wenn dieser zu einem sachgemäßen Vortrag, das heißt zu einer am Verfahrensgegenstand orientierten sinnvollen Kommunikation nicht fähig ist, wobei selbst dann ein unter Umständen emotionales, hartnäckiges oder Streit-

bares Auftreten des Beistands nicht als Unfähigkeit oder Ungeeignetheit ausgelegt werden kann. (vgl. *Rixen* in LPK-SGB X 2. Aufl. § 13 Rz 29). Ferner gilt in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß der Leistungsträger nach § 17 III 2 SGB I die »Selbständigkeit [der freien Träger] in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten« und er in der Zusammenarbeit mit diesen gemäß § 17 III 1 SGB I darauf hinzuwirken hat, daß sich beider Tätigkeit zum »Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen«, womit dem Leistungsträger nach § 1 I SGB I i.V.m. Art. 1, 20, 28 GG die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins des Leistungsempfängers als Aufgabe aufgegeben ist.

Durch ihr Nachfragen bei Herrn gab Frau zu erkennen, daß sie keinerlei Kenntnis besaß über die Existenz und Funktion des SGB-Rechtsinstituts des Beistands. Damit offenbarte sie ein eklatantes, nicht hinnehmbares Qualifikationsdefizit. Indem das SGB II mit dem Grundsatz des »Fördern und Fordern« konzeptionell an der Programmatik der Erbringung personenbezogener sozialer Dienstleistungen anknüpft, sind zugleich bestimmte Qualifikationen und Kompetenzen vorausgesetzt. Dies bedeutet, daß die mit der Eingliederung in Arbeit befaßten Sachbearbeiter neben den erforderlichen Rechts- und Verfahrenkenntnissen und dem Wissen um die Relevanz psychosozialer Problemlagen für den Eingliederungsprozeß auch über kommunikative und soziale Kompetenzen verfügen müssen. Offensichtlich ermangelt es aber hieran Frau sonst hätte sie sowohl von dem Institut der Beistandschaft Kenntnis gehabt als auch das Tür-auf-Tür-zu-Problem auf kommunikative und nicht autoritative Weise angegangen. Dies legt die Schlußfolgerung nahe, daß die ARGE für die Stadt Koblenz gegen § 65 II SGB II verstoßen hat, der vorsieht, daß diese die Qualifikation ihrer Mitarbeiter sicherzustellen hat, das heißt Sorge zu tragen hat für eine fachliche Tätigkeit, die auf entsprechender Aus- und Fortbildung und professionellen beruflichen Standards gründet.

Ihrer baldigen Antwort entgegensehend verbleiben wir einstweilen mit freundlichen Grüßen


Roland Zimmermann


Prof. Dr. Michael Wolf


Ursula Weippert


Britta Materna

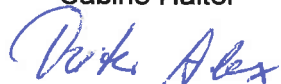

Klein, Franz Josef


Ute Kallwies


Sabine Halter

Dietmar Feckler


Hans-S. Domeyer



Dieter Alex



cc: Prof. Dr. Walter Rudolf, LfD-RLP
Olaf Scholz, BMAS